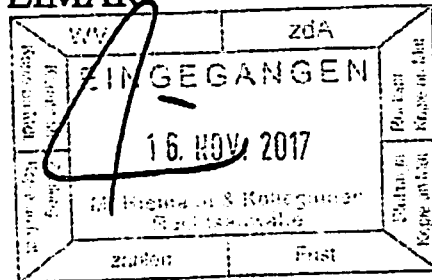
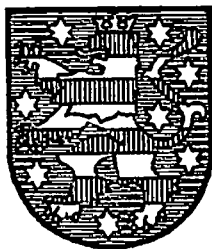


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [redacted]
2. [redacted]

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Hiemann,
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Dublin-Polen
- keine Überstellung
wegen: nachlassige
medizinische Versorgung
(Krebstherapie) nicht
sichergestellt
- inlandsbezogenes Vollstreckungs-
hindernis von BAMF zu prüfen
- Antragsteller -

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

am 9. November 2017 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 16.06.2017
gegen die in dem Bescheid vom 07.06.2017 enthaltene Abschiebungsan-
ordnung wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Antrag der Antragsteller ist zulässig und begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist grundsätzlich der statthafte Rechtsbehelf (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG). Die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG wurde auch eingehalten.

Der angefochtene Bescheid erweist sich bei der im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorgesehenen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig.

In der Person der Antragstellerin zu 2. liegt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG). Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG).

Die Antragstellerin hat durch ärztliche Atteste hinreichend nachgewiesen, dass sie am [REDACTED].2017 an einem [REDACTED] operiert worden ist. Der Facharzt für Innere Medizin, Hämatologie und Internistische Onkologie, Prof. Dr. med [REDACTED] hat mit ärztlichem Attest vom [REDACTED].2017 bestätigt, dass die Antragstellerin zu 2. sich derzeit einer Chemotherapie unterzieht. Mit Stand [REDACTED].2017 standen noch 12 Wochen Chemotherapie, gefolgt von einer Strahlentherapie über ca. vier Wochen, aus. Die Antragstellerin zu 2. leidet somit derzeit an einer schwerwiegenden Erkrankung. Diese würde sich i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG durch die Abschiebung nach Polen wesentlich verschlechtern. Dabei geht das Gericht zwar davon aus, dass die entsprechende Chemotherapie sowie auch die Strahlentherapie in Polen durchaus nach dem Stand der Wissenschaft ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und

die Antragstellerin zu 2. auch in Polen grundsätzlich einen Anspruch auf die notwendige medizinische Versorgung hat. Jedoch hat die Antragsgegnerin weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht, dass sie im Rahmen der Überstellung der Antragstellerin zu 2. nach Polen von den polnischen Behörden eine Zusage erhält, dass die Antragstellerin zu 2. die begonnene Krebsnachsorgetherapie in Polen verzugslos mit den gleichen Medikamenten fortführen kann. Es ist somit davon auszugehen, dass im Falle einer Überstellung der Antragstellerin zu 2. während der derzeit laufenden Krebsnachsorgetherapie diese sich in Polen erneut um eine Krebsnachsorgetherapie bemühen müsste, was unzweifelhaft zu einem Zeitverzug führen würde, der die in der Bundesrepublik Deutschland begonnene Krebsnachsorgetherapie entweder leer laufen lassen oder in ihrer Wirkung deutlich herabsetzen würde. Damit erhöht sich die Gefahr einer Wiederkehr der Krebserkrankung, weshalb sich die schwerwiegende Erkrankung der Antragstellerin zu 2. durch die Abschiebung im derzeitigen Zeitpunkt wesentlich verschlechtern würde.

Deshalb ist hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. die aufschiebende Wirkung ihrer Klage anzuordnen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, als die die Abschiebung anordnende Behörde, ist verpflichtet zu prüfen, ob die geplante Abschiebung in den EU-Mitgliedsstaat rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG bestimmt nämlich ausdrücklich, dass die Antragsgegnerin die Abschiebung erst dann anordnen darf, "sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann". Die Abschiebungsanordnung darf somit erst dann ergehen, wenn alle Voraussetzungen einer Abschiebung nach § 34a AsylG erfüllt sind. Somit scheidet eine Anordnung der Abschiebung aus, wenn sie (u.a.) aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden könnte. Nach der Art dieser rechtlichen Hinderungsgründe differenziert das Gesetz nicht. Vielmehr sind alle rechtlichen Hinderungsgründe erfasst, somit also u.a. auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse. Das Bundesamt hat deshalb u.a. - ausnahmsweise - zu prüfen, ob im Fall des § 34a Abs. 1 AsylG inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen und bei deren Vorliegen von einer Anordnungsverfügung abzusehen oder bei nachträglichem Bekanntwerden der Gründe ihren Bescheid zu überprüfen und gegebenenfalls wieder aufzuheben (vgl. etwa Hailbronner, Ausländerrecht, § 34a AsylG, Rdnr. 45; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, Kommentar, 11. Auflage, § 34a AsylG, Rdnr. 18 oder OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.05.2012, Az.: 13 NC 22/12, mit weiteren Nachweisen). Bei einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis kann das Bundesamt somit nicht auf die Entscheidungskompetenz der Ausländerbehörde im Vollzug verweisen.

Die Antragstellerin zu 2. ist mit dem Antragsteller zu 1. verheiratet. Insoweit gilt der Schutz der Ehe (Artikel 6 GG). Dadurch besteht ein inländisches Abschiebungshindernis für den Antragsteller zu 1..

Deshalb ist hinsichtlich des Antragstellers zu 1. ebenfalls die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Bratek